



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (243 Ds) 284 Js 1381/17 (128/17)

In der Strafsache

g e g e n

geboren am
wohnhaft>

wegen Körperverletzung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 11. Januar 2018, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht	als Strafrichter
Staatsanwältin	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Oberstaatsanwältin	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin	als Verteidiger
Justizsekretär	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendige Auslagen zu tragen hat

f r e i g e s p r o c h e n .

Die Nebenklägerin hat ihre notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs.5 StPO)

I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat dem Angeklagten mit der zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklageschrift zur Last gelegt, sich am 23. April 2017 eines Vergehens der Bedrohung gemäß § 241 StGB sowie zugleich (§ 52 StGB) eines solchen der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 StGB beziehungsweise (nach dem im Eröffnungsbeschluss erteilten rechtlichen Hinweis) der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs.1 Nr.5 StGB schuldig gemacht zu haben, und ist hierbei von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Am Tagtag gegen 14.00 Uhr habe der Angeklagte in seinem Zimmer im : der
in Berlin der auf seinem Bett liegenden Geschädigten ein Kissen
auf das Gesicht gedrückt und diese am Hals gewürgt, so dass diese über mehrere Sekunden keine Luft mehr bekommen habe. Des Weiteren habe er den Körper der Geschädigten, deren Gegenwehr überwindend, mit seinem Körpergewicht auf die Matratze gedrückt, wobei die Geschädigte, wie von dem Angeklagten billigend in Kauf genommen, neben Luftnot und der damit einhergehenden Todesangst auch Hämatome an den Beinen erlitten habe.

II.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Tatvorwurf nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit erweisen lassen. Es sprach jedenfalls nicht mehr für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin als für die in sich durchaus schlüssigen und nachvollziehbaren Darstellungen des Angeklagten. Verobjektivierbare Beweismittel, etwa mit der Schilderung der Zeugin korrespondierende Verletzungen, lagen nicht vor.

Hiernach war der Angeklagte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus den §§ 467, 472 StPO.

Richter am Amtsgericht